

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Bywisch-Hullen-Schohasbergen", Ortsteil Hasbergen,
in der Stadt Delmenhorst - DEL 9 vom 21.11.2018

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Verordnung neu erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“ (LSG) DEL 9 wird neu festgelegt.

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet (blaue Farbgebung).

Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 470,29 ha.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora- Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäche“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die durch Gehölzstreifen und Grünland geprägte bäuerliche Kulturlandschaft, die in vergangenen Jahrzehnten nur geringfügigen Veränderungen unterlag, soll als LSG erhalten werden.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

- zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe und ruhige Erholung.

Hierzu gehören vornehmlich folgende Landschaftselemente: Wiesen und Weiden, besonders feuchtere Ausprägungen, Baumreihen, Hecken, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und öffentliche Wasserzüge, Ruderalflächen an den Rändern der Wege, Wasserzüge und anderer Nutzungsgrenzen.

- (3) Schutzzweck ist auch die Pflege und Entwicklung der in Absatz 2 vornehmlich ge-

nannten Landschaftselemente. Die Pflege, Entwicklung und Sicherstellung des Wasserabflusses der Gräben soll dazu vor allem über ein Grabenunterhaltungssystem (Management) erreicht werden.

(4) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Satz 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme, Ochtum und Varreler Bäke die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunaue, Flussneunaue, Bachneunaue, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Tideabhängigkeit) zu beachten.

2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung insbesondere der folgenden Tierarten:

- Meerneunaue,
- Flussneunaue,
- Steinbeißer,
- Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
3. zu zelten, in Fahrzeugen o.ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
4. außerhalb der gekennzeichneten Straßen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren oder diese abzustellen,
5. Kraftfahrzeuge zu waschen,
6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
7. Gebüsche, Gehölze und wildwachsende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
8. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen,
9. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
10. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
11. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Gabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen,

12. Tiefpflugmaßnahmen durchzuführen und

13. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen.

- (2) Die Vorschriften des § 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) In dem geschützten Gebiet sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 22 BNatSchG, § 15 NAGBNatSchG und nach § 3 (3) dieser Verordnung zu dulden.
- (4) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
 1. von den Verboten des § 4 (1) Nr. 1, 4 und 6,
 2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen (auch Wolfsschutzzäunen) und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt und
 3. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 10, soweit es sich um eine Ackerzwischenutzung auf längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist, und der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes anzuzeigen ist,

freigestellt.

Die Freistellung gemäß Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für einen Teilbereich beiderseits des Neuenbrücker Weges, wie in der mitveröffentlichten Karte (§ 2) in der Farbe mittelgrün dargestellt.

- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (5) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten darf das betroffene FFH-Gewässer (Varreler Bäke) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind. Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z.B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen

Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (5) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (5) Die den unveränderten Betrieb sichernden Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen, Erschließungsanlagen und Feuerlöschteiche sind freigestellt.
- (6) Von den Verboten des § 4 sind alle Nutzungen freigestellt, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (7) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 7 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
 1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
 2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
 3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
 4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (8) Von der Verpflichtung gemäß § 9 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z.B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Brauchtumsfeuer

- (1) Nur das Abbrennen von Brauchtumsfeuern an den im Plan dargestellten Stellen ist unter den Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 vom Verbot aus § 4 (1) Nr. 3 (Feuer machen) und vom Verbot des § 3 (2) der Verordnung der Stadt Delmenhorst über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern freigestellt, da diese als Teil der bäuerlichen Kulturlandschaft gelten. Verbote oder Anforderungen nach sonstigem Recht bleiben von der Freistellung unberührt und müssen beachtet werden. Andere Brauchtumsfeuer sind verboten.
- (2) Brauchtumsfeuer nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen nur an den Ostertagen (Samstag nach Karfreitag von 10:00 Uhr bis Ostersonntag 03:00 Uhr und Ostersonntag von 10:00 Uhr bis Ostermontag 03:00 Uhr) abgebrannt werden.

Zum besonderen Schutz von Vögeln und Kleintieren im Schutzgebiet, darf das Brennmaterial frühestens 5 Tage vor dem Brenntag aufgebracht werden und muss täglich umgeschichtet werden. Das aufgeschichtete Brandgut darf maximal eine Höhe von 2,00 m und eine Gesamtmenge von 50 m³ auf einer Fläche von 25 m² aufweisen.

Zu Gehölzreihen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.
- (3) Es dürfen keine Bodenaufhäufungen oder Abgrabungen für die Brauchtumsveranstaltung durchgeführt werden. Bei starkem Wind und / oder gefährlicher Trockenheit darf kein Brauchtumsfeuer durchgeführt werden.

Das jeweilige Brauchtumsfeuer muss dem geschützten dörflichen Charakter entsprechen und darf daher nicht beworben werden. Es dürfen keine Getränke oder Speisen verkauft werden und es darf kein

technisch verursachter Lärm (z. B. Party-musik) erfolgen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§§ 5, 7) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:

1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem

Wurzelhals von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.

2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum- / Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.

3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.

4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

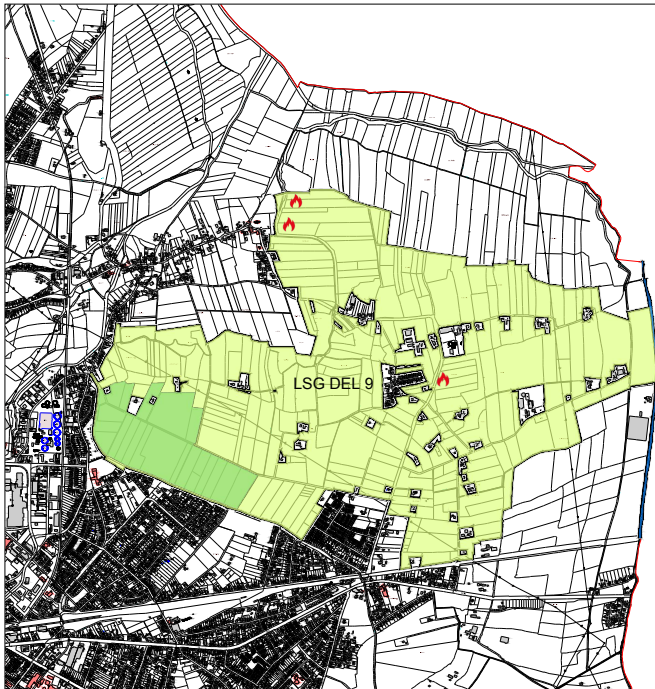
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bywisch-Hullenschohasbergen", Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst – DEL 9 vom 19.02.1992 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.05.2003, S. 495) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 15.12.2010 (Delmenhorster Kreisblatt vom 22.12.2010, S. 14) außer Kraft.





Delmenhorst, den 21.11.2018
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister



Delmenhorst

Legende:

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet und Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie FFH-Gebiet untere Delme, Ochtum, Hache und der Varreler Bäche (DE 2817331)
-  Von der Freistellung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ausgeschlossenes Gebiet
-  Brauchumsfeuer nach § 7 Abs. 1 der Verordnung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Stadt Delmenhorst
Der Oberbürgermeister

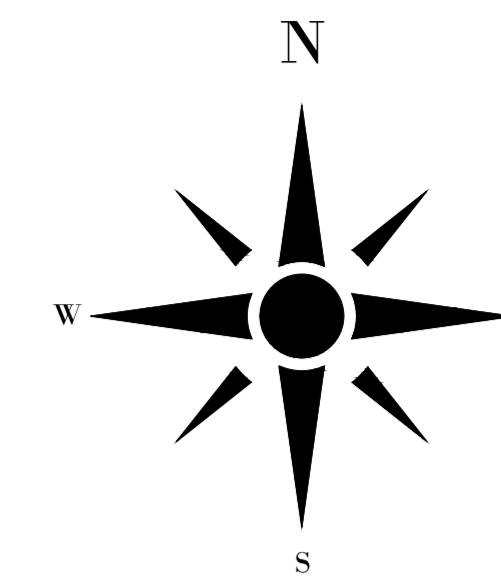
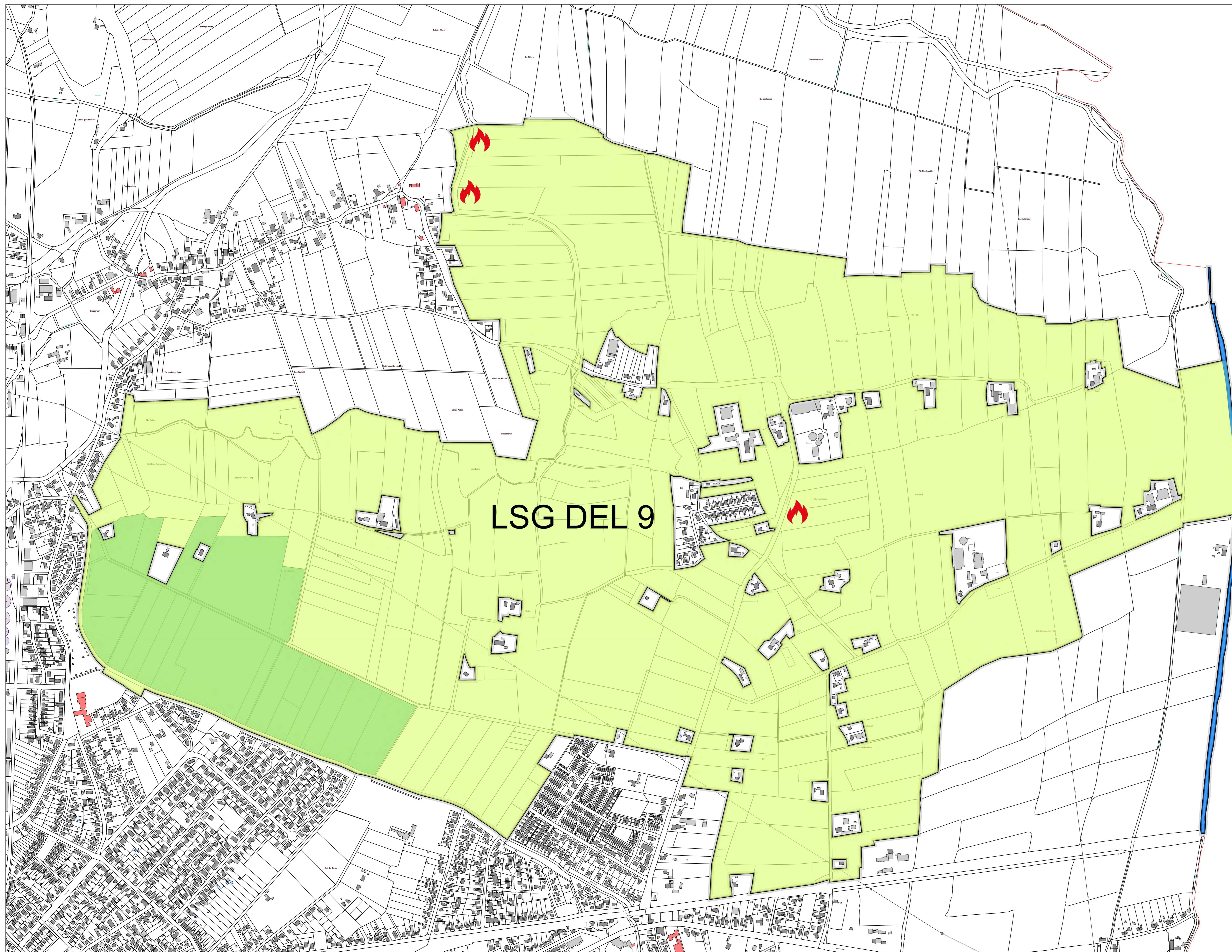


Fachbereich 5
Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz
- Untere Naturschutzbehörde -

Übersichtskarte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet DEL 9 in Delmenhorst
vom

Maßstab	Blatt-Nr.
1:50.000	1.4

September 2018



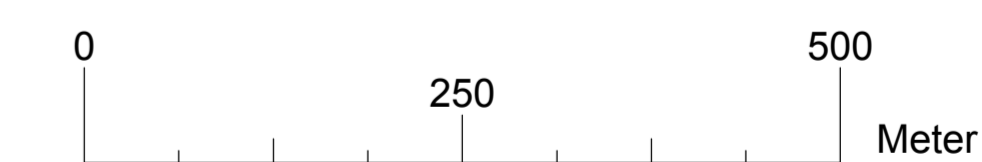
Legende:

- Landschaftsschutzgebiet

- Landschaftsschutzgebiet und Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
FFH-Gebiet untere Delme, Ochtrum, Hache und der Varreler Bäke (DE 2817331)

- Von der Freistellung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ausgeschlossenes Gebiet

- Brauchtumsfeuer nach § 7 Abs. 1 der Verordnung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN

Stadt Delmenhorst
Der Oberbürgermeister



Fachbereich 5
Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz
- Untere Naturschutzbehörde -

Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet DEL 9 in Delmenhorst vom	Maßstab	Blatt-Nr.
September 2018	1 : 5.000	1.4